

Satzung des Sportverein Marquardt e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Kurzname und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Marquardt“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Nachfolgend wird der Verein kurz als „SvM e.V.“ bezeichnet.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam OT Marquardt; Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der SvM e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hier insbesondere die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge. Der SvM e.V. strebt die Förderung sportlicher Übungen (Wettkampfsport) und ein Sportangebot für ihre Mitglieder an. Zum anderen auf dem Gebiet der Jugendarbeit durch die Förderung von Sport, Spiel und Spaß für Kinder und Jugendliche laut KJHG. Die Mitglieder des SvM e.V. bekennen sich ausdrücklich zur völkerverbindenden Idee des Sports. Sie lehnen jegliche Diskriminierung von Minderheiten ab.
- (2) Der SvM e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der SvM e.V. enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SvM e.V. kann jede natürliche Person werden die die Satzung anerkennt und die Vereinsziele nach besten Kräften fördert und unterstützt.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Training, Vereinsveranstaltungen und dem Vereinsleben teilnehmen.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Aufnahmeantrag), die bei Minderjährigen auch der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bedarf. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung vom Vorstand muss nicht begründet werden.
- (5) Als Ehrenmitglieder kann der Verein Personen aufnehmen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme. Die Benennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (6) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein nach der Finanzordnung fördern, jedoch selbst nicht am Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Absatz 4 gilt entsprechend. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung einer Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (8) Die ordentliche Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Mitgliedschaft für Ehrenmitglieder erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (9) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Quartals zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum letzten Tag des Monats, der dem Quartalsende voran geht, erklärt werden. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (10) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Zielsetzung oder Interessen des Vereins, die Satzung oder das Ansehen des Vereins.

- b) wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen sechs Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- c) falls das Mitglied seinen Verpflichtungen, laut Geschäftsordnung, ein Jahr lang nach schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- d) oder aus sonstigem wichtigen Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden; die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Etwaige Funktionen können nicht mehr ausgeübt werden. Der Ausgeschlossene hat das sich in seiner Verwahrung befindliche Vereinsvermögen umgehend an ein Mitglied des Vorstands zurückzugeben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (11) In begründeten Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss befristet zum Ruhen gebracht werden.
- (12) Ist ein Mitglied nicht mehr erreichbar oder reagiert nicht auf Anschreiben und kommt auch seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, so kann es auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (13) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die dazu vom Verein vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen zu nutzen, soweit nicht Rechte anderer Mitglieder entgegenstehen und sich nicht Einschränkungen aus dieser Satzung und den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane ergeben. Diese Rechte kann ein Mitglied, das wegen seiner Zahlungsverpflichtungen gemahnt worden ist, nicht ausüben, solange der Zahlungsverzug andauert.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nicht durch Mitglieder ausgeübt werden, die mit der Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge säumig sind.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge in schriftlicher Form zu unterbreiten. Über die Anträge muss in der nächsten Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die dem Vorstand gegenüber nachzuweisen sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) die Beiträge und Entgelte rechtzeitig zu entrichten; die Beiträge und Entgelte richten sich nach der Finanzordnung.
 - d) Arbeitsdienste rechtzeitig und im vereinbarten Umfang abzuleisten, Art und Umfang richten sich nach der Geschäftsordnung.

§ 5 Beiträge

- (1) Art und Höhe der Beiträge und Entgelte sind in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den in der Geschäftsordnung festgelegten Arbeitsdienst zu leisten.

§ 6 Wahlrecht

Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder über 18 Jahren verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und die Erteilung der Entlastung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - e) für alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht nach Gesetz oder dieser Satzung dem Vorstand obliegen.
- (6) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.
- (7) Im Falle von Satzungsänderungen ist mit der Einladung ein konkreter Vorschlag zur Änderung der Satzung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) beschließen die Mitglieder. Zur Annahme solcher Anträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (9) Beschlossene Satzungsänderungen und Veränderungen im Vorstand sind dem Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam anzuzeigen.
- (10) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von dem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
 - dem oder der ersten Vorsitzenden,
 - dem oder der zweiten Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart (Schatzmeister)
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Es besteht die Möglichkeit ordentliche Mitglieder über 18 Jahren kommissarisch vom verbleibenden Vorstand einzusetzen bis sie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Vorstand kann das Verfahren der Vorstandssitzungen in der Geschäftsordnung regeln.
- (6) Für Verträge, deren Umfang einen in der Finanzordnung festgelegten Betrag überschreitet, wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Von den Behörden zur Eintragung und Herstellung der Gemeinnützigkeit geforderte geringfügige Änderungen der Satzung darf der Vorstand beschließen.

§ 10 Geschäftsjahr, Mittelverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins „SvM e.V.“ ist das Kalenderjahr.
- (2) Kontoverfügungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 11 Vermögen

- (1) Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes für das geprüfte Geschäftsjahr.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungshilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (3) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- (4) Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (5) Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebs, z.B. durch Ausübung des Sports, erleiden.
- (6) Für das Abhandenkommen von Wertgegenständen und für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge(n) an oder in den Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
- (7) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zweckgebunden an die KINDERHILFE – Hilfe für krebs- und schwerkranke Kinder e.V., Triftstraße 42, 13353 Berlin. Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 1 Absatz 2 zu verwenden.

§ 15 Datenschutzklausel

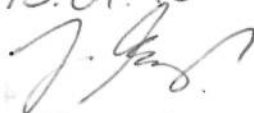
- (1) Das Erheben und Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Mitglieder unterliegt den Vorschriften des geltenden Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Körperschaften des privaten Rechts betreffend.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stell das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 05.12.2017 in Kraft

13.01.18

Bruns, Vors.

P. Gerschl

Gerschl, Stellv.


Schramm, Kassenvorst